

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 06. Juli 2023

Nr. 15/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
81	Bayer. Bauordnung; Einfriedung des Wald- und Naturfriedhofes Fichtelgebirge; Gemarkung Schönwald	90
82	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Flurneuordnung Schirnding III, Bekanntmachung	90
83	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022	91
84	Stadt Kirchenlamitz; Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz vom 31.05.2023	91
85	Stadt Kirchenlamitz; Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz vom 31.05.2023	92
86	Stadt Kirchenlamitz; Satzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldenen Löwen vom 22.05.2023	93
87	Stadt Kirchenlamitz; Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldenen Löwen vom 22.05.2023	94
88	Markt Schirnding; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	94
89	Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien; Jahresabschluss 2022	95
90	Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi); Jahresabschluss 2021	96
91	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotverfahren SB Nr. 3211625169	98
92	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3500696244	98
93	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3449007313	98

Bayer. Bauordnung

Gz.: 41-294/2023

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

Bauantrag	Einfriedung des Wald- und Naturfriedhofes Fichtelgebirge
Grundstück	Fl. Nr. 760 801
Bauherr	Gemarkung Schönwald Louis von der Borch Sophienreuth ,95173 Schönwald

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 23.06.2023 unter dem Aktenzeichen 41 – 294/2023 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
 Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
 Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 23.06.2023;

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin



Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Flurneueordnung Schirnding III
Markt Schirnding, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Bekanntgabe des Marktes Schirnding

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 08.12.2022 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. **Bestellung des neuen Projektleiters**
2. **Bautypenfestlegung der Kernwege 9b und 9c**
3. **Ausgleichsfläche**
4. **Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**
5. **Grunderwerbsvereinbarungen und Erklärungen nach § 52 FlurbG**
6. **Vereinbarung zur Übernahme der Eigenleistung durch den Markt**

7. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung (VLE), Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 7.1 Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE –
- 7.2 Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrlösungen)

8. Ausschreibungsauftrag an VLE

Die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – können im Internet oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken eingesehen werden.
Eine Kopie der Niederschrift liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

vom 14.07.2023 bis 28.07.2023

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding.

Nach diesem Zeitpunkt kann die Niederschrift ebenfalls beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken eingesehen werden.

Bamberg, 28.06.2023,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Pfeuffer, Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Schirnding III

Nr. 83

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge
- Hauptverwaltung –
Nr. Z 2.3 – 013/03

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 13. Juni 2023, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31. Dezember 2022 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2021 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am	Einwohner am	Veränderung	
	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021	absolut	in %
Arzberg	5.062	4.970	+ 92	+ 1,82
Bad Alexandersbad	957	975	- 18	- 1,88
Höchstädtl. Fichtelgebirge	1.049	1.049	0	0,00
Hohenberg a. d. Eger	1.421	1.436	- 15	- 1,06
Kirchenlamitz	3.153	3.103	+ 50	+ 1,59
Marktleuthen	2.899	2.954	- 55	- 1,90
Marktredwitz	17.206	17.019	+ 187	+ 1,09
Nagel	1.737	1.687	+ 50	+ 2,88
Röslau	2.076	2.075	+ 1	+ 0,05
Schirnding	1.147	1.156	- 9	- 0,78
Schönwald	3.183	3.133	+ 50	+ 1,57
Selb	14.763	14.609	+ 154	+ 1,04
Thiersheim	1.747	1.744	+ 3	+ 0,17
Thierstein	1.126	1.122	+ 4	+ 0,36
Tröstau	2.165	2.179	- 14	- 0,65
Weißensstadt	3.072	3.094	- 22	- 0,72
Wunsiedel	9.243	9.177	+ 66	+ 0,71
Kreissumme	72.006	71.482	+ 524	+ 0,73

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhaumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Wunsiedel, 13. Juni 2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Stadt Kirchenlamitz

Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz vom 31.05.2023

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Stadtratsbeschluss vom 15.06.2023 folgende Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz.

§ 1 Rechtsnatur der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei Kirchenlamitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchenlamitz im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Stadtbücherei dient der Förderung von Bildung und Erziehung. Mit dem Betrieb der Stadtbücherei erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 2 Benutzung

- (1) Während der ortsüblichen bekannt gemachten Öffnungszeiten sind alle Einwohner der Stadt Kirchenlamitz nach Maßgabe dieser Satzung zur Benutzung der Stadtbücherei berechtigt. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bücherei nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen benutzen.
- (3) Personen, von denen eine Gesundheitsgefahr für andere Benutzer der Bücherei ausgehen kann, z. B. weil sie selbst oder andere, mit denen sie zusammenleben, unter einer ansteckenden Krankheit leiden, ist die Benutzung der Bücherei untersagt
- (4) Die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz gebührenpflichtig.

§ 3 Aufenthalt und Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbücherei ist nur den Benutzern einschließlich ihrer Begleitpersonen erlaubt.
- (2) Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen Hunde nicht in die Räume der Stadtbücherei mitgebracht werden
- (3) Andere Benutzer dürfen nicht mehr als unvermeidbar gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen der Stadtbücherei nicht erlaubt.
- (4) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, die zur Sicherung der Büchereibestände erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Es ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen und Taschen vorzeigen zu lassen.

§ 4 Ausleihungen

- (1) Auf die Ausleihe von Büchereigegegenständen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Eine Ausleihe kann nur nach vorheriger Angabe der persönlichen Daten beim Büchereipersonal erfolgen. Bei Minderjährigen müssen bei der Ausleihe die persönlichen Daten zumindest einer sorgeberechtigten Person angegeben werden. Diese übernimmt damit gesamtschuldnerisch die nach dieser Satzung bestehenden Pflichten des von ihm vertretenen Minderjährigen. Alle mit Ausleihungen in Zusammenhang stehenden Vorgänge werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

- (3) Die Weitergabe entliehener Gegenstände an Dritte ist verboten. Jeder Benutzer hat die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den von ihm ausgeliehenen Büchereigenstand bis zum Ablauf der von der Stadtbücherei gesetzten Frist unaufgefordert zurückzugeben. Rückgabetermin ist das bei der Ausgabe oder Verlängerung festgelegte Datum. Die Rückgabepflicht entsteht vor diesem Zeitpunkt, wenn die Stadtbücherei einen verliehenen Gegenstand zurückfordert. Wird die Rückgabepflicht nicht rechtzeitig erfüllt, so sind unbeschadet der Pflicht zur Rückgabe außerdem Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz zu entrichten.
- (5) Die Leihfrist für alle Medien beträgt drei Wochen. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die entliehenen Gegenstände nicht anderweitig vorbestellt sind. Ständig erneuerte Entleihungen ein und desselben Gegenstandes sind nicht zulässig.
- (6) Vorbestellte Gegenstände werden für die Dauer von einer Woche während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für den Benutzer bereitgehalten.

§ 5 Behandlung der Büchereigenstände

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Büchereigenstände sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Veränderungen jeder Art, insbesondere Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern sind untersagt.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand eines jeden Büchereigenstandes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass er den Gegenstand in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

§ 6 Schadensersatzpflicht

- (1) Der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der der Stadt durch Beschädigung oder Verlust der Medien entsteht. Eine Beschädigung oder der Verlust sind der Stadtbücherei umgehend anzuzeigen.
- (2) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Büchereigenstände hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in einer von der Stadtbücherei gesetzten angemessenen Frist vollwertigen Ersatz zu beschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so bleibt es der Stadt überlassen, entweder einen angemessenen Wertersatz in Geld festzusetzen oder auf Kosten des Benutzers den gleichen oder einen gleichwertigen Gegenstand zu besorgen.
- (3) Unbeschadet der Rückgabepflicht kann die Stadt Ersatz entsprechend Absatz 2 für entlehene Büchereigenstände verlangen, die nicht innerhalb von 2 Wochen nach der 2. schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe an die Stadtbücherei zurückgegeben werden.
- (4) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 trifft auch die sorgeberechtigte Person, die nach § 4 Absatz 2 als gesetzliche Vertretung von Minderjährigen in Erscheinung tritt.
- (5) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit erforderlich, erfolgt die Heranziehung zum Schadensersatz einschließlich der Festsetzung der Höhe des Wertersatzes oder der Kosten für die Ersatzbeschaffung durch Leistungsbescheid.

§ 7 Haftungsausschluss der Stadt Kirchenlamitz

- (1) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer einschließlich der Gegenstände, die als Fundsachen zu behandeln sind, übernimmt die Stadt Kirchenlamitz keine Haftung.

- (2) Die Stadt Kirchenlamitz haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Büchereigenstände (Medien) an Geräten, Daten und Datenträgern entstehen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs.1 Satz1 GO).

Kirchenlamitz, 15.06.2023,

STADT KIRCHENLAMITZ;
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 85

Stadt Kirchenlamitz Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz vom 31.05.2023

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Stadtratsbeschlusses vom 15.06.2023 folgende Gebührensatzung für die Benutzung Stadtbücherei Kirchenlamitz.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1. für jeden entliehenen Büchereigenstand, der nicht innerhalb der Leihfrist von 3 Wochen zurückgegeben wird – unbeschadet, der sofortigen Rückgabepflicht – je angefangene Woche der Leihfristüberschreitung 1,00 EURO,
2. für jede entlehene Tonie-Figur 1,00 EURO,
3. für den Leistungsbescheid nach § 6 Absatz 6 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Kirchenlamitz 12,00 EURO,

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner der in § 1 genannten Gebühren ist in den Fällen des:

1. § 1 Nr. 1: jeder Rückgabepflichtige im Sinne des § 4 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei;
2. § 1 Nr. 2: der Ausleiher oder sein gesetzlicher Vertreter;
3. § 1 Nr. 3: die Person, an die der Leistungsbescheid gerichtet ist;

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr nach § 1 entsteht nach:
 1. § 1 Nr. 1: jeweils mit Beginn des ersten Tages nach Ablauf der Leihfrist;
 2. § 1 Nr. 2: mit Ausleihe bzw. mit Beginn der Leihfrist;
 3. § 1 Nr. 3: mit der Absendung des Leistungsbescheides;
- (2) Die Gebühren sind im Fall des § 1 Nr. 1 drei Tage nach Absendung der Erinnerung an den Ablauf der Leihfrist und im Fall des § 1 Nr. 3 mit Bestandskraft des Leistungsbescheides, in allen übrigen Fällen mit ihrer Entstehung fällig.

- (3) Die Gebühren werden bei sofortiger Fälligkeit in Barzahlung von den Büchereibedienten vereinnahmt. In allen übrigen Fällen erhält der Säumige eine Rechnung, die er an die Stadtkasse überweisen oder dort in bar begleichen kann.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs.1 Satz1 GO) in Kraft.

Kirchenlamitz, 15.06.2023,

STADT KIRCHENLAMITZ;
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 86

Stadt Kirchenlamitz

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen der Stadt Kirchenlamitz vom 22.05.2023

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Stadtratsbeschluss vom 15.06.2023 folgende Satzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen.

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen, Marktplatz 10, 95158 Kirchenlamitz, bezeichnet die Gesamtheit aller Räume im Erdgeschoss des Anwesens, welche nicht aufgrund anderer rechtlicher Regelungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese werden in § 2 dieser Satzung bestimmt.
2. Die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen stehen vorrangig für eigene Veranstaltungen der Stadt Kirchenlamitz zur Verfügung.
3. Soweit die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen nicht für städtische Zwecke benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Satzung auch Dritten zur Verfügung.

§ 2 Überlassung

1. Die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen können auf Antrag allen Vereinen, Gruppen und Institutionen für interne und öffentliche Veranstaltungen und sonstige Anlässe zur Verfügung gestellt werden.
2. Im öffentlichen Bereich des Goldnen Löwen stehen folgende Räume zur Verfügung: Sanitäranlagen, Eingangsbereich bzw. Flur, Foyer der Bücherei, Multifunktionsraum, Ausstellungsraum, Teeküche und zwei Büro- bzw. Besprechungsräume.
3. Die Räume können für einmalige, regelmäßige und wiederholte Veranstaltungen überlassen werden.
4. Jede gewünschte Überlassung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen ist mindestens vier Wochen vorher bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Dabei sind anzugeben: der Name des Benutzers, die gewünschte Raumbelastung, Datum und Zeitraum, der Benutzungszweck und die voraussichtliche Personenzahl.
5. Die Genehmigung für Überlassungen erteilt die Stadt Kirchenlamitz in Schriftform. Der Stadt ist es dabei freigestellt, einen anderen als den gewünschten Raum zu reservieren, die Zeiten zu beschränken, Auflagen für die Benutzung zu erteilen, oder die Überlassung unter Angaben von Gründen zu verweigern. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Kirchenlamitz sind ausgeschlossen. Eine evtl. erforderliche behördliche Gestattung oder Erlaubnis (z.B. Schankerlaubnis) zur Durchführung der Veranstaltung hat der Benutzer in eigener Verantwortung einzuholen.
6. Von der Überlassung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfremde Ziele verfolgen.

7. Befürchtet die Stadtverwaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Überlassung verweigert werden.

§ 3 Benutzung

1. Der Zugang zu den öffentlichen Räumlichkeiten erfolgt je nach Nutzung der Räume entweder durch den Haupteingang oder über den Hintereingang im Innenhof. Der Benutzer erhält dazu im Vorfeld die Schlüsselgewalt.
2. Vor Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen erfolgt eine Einweisung des Benutzers in die Schließanlage und die technische Einrichtung des Gebäudes durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. In diesem Zusammenhang wird der Benutzer über die zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände aufgeklärt.
3. Der Benutzer hat sich vor Übergabe der öffentlichen Räumlichkeiten von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem mit der Einweisung betrauten Mitarbeiter der Stadtverwaltung geltend macht.
4. Für die Einrichtung mit Tischen und Stühlen sorgt der Benutzer. Nach Ende der Überlassungszeit sind die Räume so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Goldnen Löwen nicht gestattet.
6. Bei der Benutzung der Räume und beim Verlassen der Räumlichkeiten ist Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist auf die Bewohner und andere Benutzer Rücksicht zu nehmen.
7. Die Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verdeckt, verstellt oder verhängt werden. Handlungen, die Personen gefährden oder Schaden am Haus und den Einrichtungen verursachen können, sind zu unterlassen.
8. Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr oder Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Benutzer die Verantwortung. Die Kosten dafür trägt der Benutzer.
9. Schäden sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen. Für Schäden an den öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen, der Einrichtung und den dazugehörigen Anlagen, welche durch die Überlassung verursacht werden, haften der Antragsteller und nachrangig jeder Benutzer in voller Höhe. Bei Beantragung der Veranstaltung ist der Stadt ein Nachweis bzw. eine Bestätigung über eine bestehende Haftpflichtversicherung vorzulegen.
10. Die Küchengeräte sind schonend zu behandeln. Küchengeräte, Geschirr und Bestecke sind sauber zu übergeben. Für Schäden haftet der Benutzer.
11. Nach dem Ende des Überlassungszeitraums erfolgt eine Kontrolle der genutzten Räume und Einrichtungen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
12. Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen jederzeit zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungssatzung zu verbieten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Benutzer können bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung aus den öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen verwiesen werden. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt Kirchenlamitz erteilte Benutzungsgenehmigungen widerrufen und den betroffenen Personenkreis von der Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen ausschließen.
14. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung sowie sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. der zweckentsprechenden Benutzung abgegolten; die Reinigung nur insoweit, wie sie im Rahmen der regelmäßigen Reinigung erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen und durch den Benutzer hervorgerufenen zusätzliche Reinigungsarbeiten sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom Benutzer zu tragen.

§ 4 Benutzungszeiten

Die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen können grundsätzlich täglich von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr benutzt werden. Werden die Räume verlassen, sind sämtliche Türen (außer die Toiletten) zuzusperren.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen sind in der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen der Stadt Kirchenlamitz festgelegt.

§ 6 Sonstiges

Mit der Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und deren Einrichtungen unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs.1 Satz1 GO).

Kirchenlamitz, 15.06.2023,

STADT KIRCHENLAMITZ;
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 87

Stadt Kirchenlamitz

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen der Stadt Kirchenlamitz vom 22.05.2023

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Stadtratsbeschlusses vom 15.06.2023 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen erhebt die Stadt Kirchenlamitz Gebühren nach dieser Satzung.

1. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Überlassung zur Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen beträgt 40,00 Euro je Nutzungstag.

2. Kautions

Pro Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen, welche nach bestandungsloser Kontrolle nach der Benutzung zurückerstattet wird.

3. Sonstige Gebühren

Unabhängig von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr haben die Benutzer auf möglichst sparsamen Wasser-, Strom-, und Energieverbrauch zu achten. Diese sind nur im Rahmen eines normalen Verbrauches kalkuliert und abgegolten. Notwendige Sonderreinigungen sind vom Benutzer nach Aufwand zu übernehmen. Auch zusätzliche Reinigungsarbeiten sind durch den Verursacher zu übernehmen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Benutzung des Gegenstandes beantragt hat.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Benutzungsgebühren und Kautions entstehen mit der Genehmigung der Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen. Sie sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2. Sonstige Gebühren nach §1 Nr. 3 dieser Satzung entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind innerhalb zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs.1 Satz1 GO) in Kraft.

Kirchenlamitz, 15.06.2023,

STADT KIRCHENLAMITZ;
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 88

Markt Schirnding

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Schirnding für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.687.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 897.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 447.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 27.06.2023,

MARKT SCHIRNDING
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen nachrichtlich:

1	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling ImmobilienI.
Im Inhaltsverzeichnis:

Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a.d.Saale (gKU Winterling); Jahresabschluss 2022;

II.
Jahresabschluss für das Jahr 2022 des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a.d.Saale (gKU Winterling);**Vollzug der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV);
- Ortsübliche Bekanntgabe nach § 27 Abs. 3 KUV -**

Der Verwaltungsrat des gKU Winterling hat in der Sitzung vom 26. Juni 2023 gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe h) der Unternehmenssatzung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der KUV beschlossen:

- „1. Der Verwaltungsrat stellt den von der Steuerberaterin Bianca Schlötzer, Kirchenlamitz, erstellten und von der KRP GmbH & Co. KG geprüften Jahresabschluss des Jahres 2022 fest. Die Vorständin wird entlastet.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 106.868,08 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-
PRÜFERS****An die Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau****Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt

die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die aus-reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von

den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Marktredwitz, den 5. Juni 2023

KRP GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Dipl.-Kffr. Rahn, Wirtschaftsprüferin

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss 2022 mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 liegen vom

17. Juli 2023 bis einschließlich 28. Juli 2023

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Einwohnermeldeamt (EG) / Zimmer 0.14 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Kirchenlamitz, den 06.07.2023

gKU Winterling Immobilien,
gez. Cäcilia Scheffler, Vorständin

Nr. 90

Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi)

KUFi – 1861 / Veröffentlichung Jahresabschluss 2021

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi)

Jahresabschluss und Lagebericht 2021 des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi)

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe i) der Unternehmenssatzung i. V. m. § 27 Abs. 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen:

1. Der durch die Steuerkanzlei Aduvis, Marktredwitz, erstellte und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bernhard Bauer, Wunsiedel, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des KUFi's für das Geschäftsjahr 2021 wird festgestellt.

Der Fehlbetrag in Höhe von -1.285.958,21 € wird auf Rechnung 2022 vorgetragen.

Eine Be- oder Entlastung des Haushaltes des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge findet nicht statt.

2. Der Vorstand wird gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe i) der Unternehmenssatzung entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 wurde durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bauer GmbH, Wunsiedel, folgender Bestätigungsvermerk vom 8. Dezember 2022 gefertigt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens

Umweltschutz Fichtelgebirge (KUF) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUF) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen besonders auf die von der Geschäftsführung im Anhang und Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach die Corona-Pandemie sowie der russische Angriffskrieg das Marktgefüge negativ beeinflussen. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentli-

chen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrun-

gen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, den 10. Juli 2023 bis einschließlich Freitag, den 21. Juli 2023 im Gebäude des KUFi, Hornschuchstr. 101 A, 95632 Wunsiedel, Obergeschoss, Zimmer-Nr. OG.16 (Sekretariat des Vorstands), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Wunsiedel, 30. Juni 2023,

Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi);
gez. Kurt Ernstberger, Vorstand

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 23.06.2023 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3211625169 angezeigt.

Der Vorstand hat am 26.06.2023 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 27.06.2023,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Pöhlmann, Vorstand

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 23.06.2023 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3500696244 angezeigt.

Der Vorstand hat am 26.06.2023 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 27.06.2023,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Pöhlmann, Vorstand

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 06.06.2023 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3449007313 angezeigt.

Der Vorstand hat am 28.06.2023 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 28.06.2023,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand